

Stadt Sachsenheim

**Bebauungsplan „Feuerwehr Kirbachtal“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden**

**1 Regierungspräsidium Stuttgart**

Stellungnahme vom 15.09.2023	Behandlung/Abwägung
<p><b>Raumordnung</b>            Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung mehr. Nach umfangreicher und intensiver Auseinandersetzung mit und unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben und der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wurde eine Abweichung von dem Ziel Regionaler Grünzug, PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009, durch das Regierungspräsidium Stuttgart zugelassen. Im Übrigen wurden alle Plansätze (Ziele wie Grundsätze) umfangreich abgearbeitet.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Nach erfolgreichem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens werden keine raumordnerischen Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>
<p><b>Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen</b>            Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang der freien Strecke der L 1110. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1110, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO usw. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Evtl. vorgesehene Bepflanzungen/Rückhaltesysteme entlang der L 1110 (in Form von Bäumen - starre feste Hindernisse) dürfen erst in einem Abstand gemäß RPS 2009 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) vorgesehen werden.</p>	<p>Die Anbauverbotszone gemäß § 22 StrG ist im Bebauungsplan unter Ziffer 1.5 des Textteils sowie durch Darstellung im zeichnerischen Teil umgesetzt. Die textliche Festsetzung wird angepasst. Grundsätzlich lässt § 22 StrG Satz 3 Ausnahmen vom Anbauverbot zu, wenn der Straßenbaulastträger diesem zustimmt.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lärmschutzmaßnahmen sind durch den Antragsteller zu übernehmen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen außerorts ist gemäß ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) grundsätzlich ein Sicherheitstrennstreifen mit einer Breite von 1,75 m zwischen der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg vorzusehen. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

Für den weiteren Planungsverlauf wird auf die Notwendigkeit einer vollständig ausgearbeiteten Straßenplanung, einer Verkehrsuntersuchung mit entsprechenden Leistungsfähigkeitsnachweisen und eines Sicherheitsaudits (liegt teilweise schon vor) hingewiesen. Notwendige Sichtfelder sind zu prüfen und darzustellen. Die erforderlichen Sichtfelder sind im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen und eigentumsrechtlich zu sichern. Die Zu- und Abfahrt ist durch einen Schleppkurvennachweis zu prüfen. Die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der L 1110 darf durch die neue Erschließung nicht beeinträchtigt werden

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr.4/2019 vom 26.02.2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinien für das Sicherheitsaudit an Straßen Ausgabe 2019 (RSAS) bekannt gegeben. Laut Einföhrungserlass sind die RSAS in Baden-Württemberg anzuwenden. Sicherheitsaudits sind für Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Radschnellwege in allen Planungsphasen sowie vor Verkehrsfreigabe und nach erster Betriebsphase durchzuführen. Neben der Qualitätsbeurteilung der Knotenpunkte durch einen Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit u.a. auch Lage - und Höhenpläne mit Darstellung der Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit der Knotenpunkte erforderlich. Des Weiteren sind die höhenmäßigen Anschlüsse, sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Da das Straßenverkehrssicherheitsaudit Auswirkungen auf die weiterführende Straßenplanung und damit auch auf die Flächen im Plangebiet haben kann, ist es frühzeitig aufzustellen und samt Planungsunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen ist vorliegend nicht gegeben.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planungsschritte für das Feuerwehrgebäude berücksichtigt.

Auf Grundlage des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt die Durchführung eines Architektenwettbewerbes für das Feuerwehrgebäude. In diesem Zuge wird die Gebäudeplanung wie auch die Planung der Zufahrten konkretisiert. Die Anmerkungen des Regierungspräsidiums werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Gebäude- und Freiflächenplanung berücksichtigt.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ein Sicherheitsaudit für die L 1110 wurde bereits durchgeführt, die aktuellen Vorgaben des Bundesministeriums werden hierbei berücksichtigt.

<p>Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - abzustimmen.</p> <p>Es wird straßenkreuzungsrechtlich von einer einseitigen Veranlassung durch die Stadt Sachsenheim ausgegangen. Kostenträger der gesamten Maßnahme ist daher die Stadt Sachsenheim. Über den Bau des Anschlusses an die L 1110 und die Unterhaltung muss eine Vereinbarung zwischen der Stadt Sachsenheim und dem RP Stuttgart abgeschlossen werden. Der Unterhaltungsmehraufwand ist dem RP Stuttgart von der Stadt Stuttgart abzulösen.</p> <p>Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart - Baureferat 47.4 - bestehen keine Bedenken gegen eine Lichtsignalanlage. Die Lichtsignalanlage sollte noch mit der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg abgestimmt werden.</p>	<p>Eine Abstimmung der weitergehenden Planung mit dem RP wird zugesagt.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Lichtsignalanlagen wird nochmals geprüft (siehe Stellungnahme Landratsamt Ludwigsburg - Straßenverkehrsamt)</p>
<p><b>Abteilung 5 - Umwelt</b></p> <p>Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der betrachtete Standort Kirbachtal liegt jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Kirbachtal mit angrenzenden Gebieten“, sodass zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Diese Prüfung obliegt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die überplanten Flächen liegen darüber hinaus im Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ sowie im FFH- und Vogelschutzgebiet „Stromberg“. Eine FFH-Vorprüfung ist bereits erfolgt.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Beantragung einer Befreiung von der LSG-Rechtsverordnung wurde bereits angestoßen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Demnach bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.</p>

für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

#### Ergänzende Hinweise

Wenn Festsetzungen eines FNP / BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP / BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP / BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht".
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternepark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefasaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften

Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag sind unter Ziffer 1.7.2 des Textteils bereits im Bebauungsplan enthalten, die textliche Festsetzung wird jedoch angepasst.

Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung sind unter Ziffer 1.7.1 des Textteils bereits im Bebauungsplan enthalten, die textliche Festsetzung wird jedoch angepasst.

Die Empfehlung zu engmaschigen Schachtabdeckungen ist unter Ziffer 3.4 des Textteils bereits im Bebauungsplan enthalten.

Die Empfehlung zur Anbringung von Nisthilfen ist unter Ziffer 3.4 des Textteils bereits im Bebauungsplan enthalten.

<p>Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</li> <li>▪ Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</li> </ul>	<p>Dem Bebauungsplan ist eine Pflanzenliste mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern beigelegt.</p> <p>Die Verpflichtung zur Ausbildung von Gründächern ist unter Ziffer 1.8 des Textteils bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>
<p><b>Denkmalpflege</b> Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
<p><b>Hinweis</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen</p>	<p>Das Formblatt war den Unterlagen zur TÖB-Beteiligung beigelegt</p> <p>Eine Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird zu gegebener Zeit erfolgen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Anbauverbotszone gemäß § 22 StrG ist im Bebauungsplan berücksichtigt, die textliche Festsetzung wird angepasst.</li> <li>▪ Die genaue Lage der Zufahrten wird erst nach Abschluss des Architektenwettbewerbs festgelegt. Die Freihaltung von Sichtdreiecken wird berücksichtigt.</li> <li>▪ Die weitere Erschließungsplanung wird mit dem RP Stuttgart abgestimmt.</li> <li>▪ Ein Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzgebiet-Rechtsverordnung wurde gestellt.</li> <li>▪ Gemäß der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung bedarf es keiner Ausnahme oder Befreiung für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.</li> <li>▪ Die textlichen Festsetzungen zu Vogelschlag und Beleuchtungen werden angepasst.</li> </ul>	

## 2 Verband Region Stuttgart

Stellungnahme vom 19.09.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Wir verweisen auf unsere Zustimmung zum entsprechenden Zielabweichungsverfahren mit Schreiben vom 08.12.2021 an das Regierungspräsidium Stuttgart („Der Zielabweichung für einen neuen Standort der Feuerwehr Kirchbachtal wird zugestimmt.“) sowie der Zustimmung zur Zielabweichung mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 19.10.2022.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form zu überlassen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Nach erfolgreichem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens werden keine raumordnerischen Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Eine Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird zu gegebener Zeit erfolgen.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 3 Landratsamt Ludwigsburg

Stellungnahme vom 26.09.2023	Behandlung/Abwägung
<p><b>I. Bauplanungsrecht</b></p> <p>Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans wurde von uns mit Schreiben vom 14.09.2023 genehmigt. Sobald die öffentliche Bekanntmachung erfolgt und die Änderung des Flächennutzungsplans dadurch rechtswirksam geworden ist, ist der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und muss nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan bedarf nach Satzungsbeschluss keiner Genehmigung.</p>
<p><b>II. Bauordnungsrecht</b></p> <p>Die Ziffern 1.4 und 1.5 widersprechen sich inhaltlich, da unter Ziffer 1.4 nicht überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind und auch eine Überstellung mit PV-Modulen zulässig ist. In Ziffer 1.5 wird dagegen auf die Anbauverbotszone nach dem Straßengesetz verwiesen, hier sind ausdrücklich keine Hochbauten zulässig und Stellplätze nur in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Die Bauverbotszone befindet sich im südwestlichen Grundstücksbereich und fast nur auf diese Fläche kommt im</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Anbauverbotszone auf Grundlage von § 22 StrG verläuft entlang der L 1110. Grundsätzlich ist es durchaus denkbar, Stellplätze im nordwestlichen Bereich des Plangebietes außerhalb des Baufters anzuordnen.</p> <p>Die Festlegung von Zufahrten und Stellplätzen erfolgt nach Abschluss des Architektenwettbewerbs für das Feuerwehrgebäude.</p>

<p>Anschluss an die überbaubare Grundstücksfläche zur Anordnung von Stellplätzen in Frage.</p> <p>In Ziffer 2.1, 2. Satz, der örtlichen Bauvorschriften muss es statt „Begründung“ „Begrünung“ heißen.</p>	
<p><b>III. Naturschutz</b> Umweltbericht</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht sollte hinsichtlich seiner Vollständigkeit entsprechend der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) zum BauGB überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden, um eine unbeabsichtigte bzw. eine nicht unwesentliche Unvollständigkeit zu vermeiden (§ 214 Abs. 1 BauGB). Uns ist aufgefallen, dass z.B. die Ziffern 1, 2 b) cc), dd) und gg) sowie Ziffer 3 b) (entspricht Umsetzung des § 4c BauGB) der vorgenannten Anlage 1 bislang im Umweltbericht fehlen.</p> <p>Planungsinhalte</p> <p>Entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls eine Eingrünung zu planen (Z.B. ein Heckenzaun mit einem nach außen vorgelagerten Gräser- Stauden- Saum). Außerdem sollte zumindest die südexponierte Gebäudefläche mit einer Fassadenbegrünung versehen werden, damit sich diese Flächen an sonnenreichen Tagen, im Sommer, nicht übermäßig aufheizt und in die Nachtstunden hinein die Wärme abstrahlt. Darüber hinaus hilft diese Begrünung das Gebäude in dieser hochwertigen Landschaft weiter zu kaschieren. Auch Gebäudefronten mit Öffnungen für Fenster und Türen können mittels Kletter- und Rankhilfen problemlos begrünt werden.</p>	<p>Die genannten angeblich fehlenden Punkte können nur teilweise nachvollzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Vorgabe von Ziffer 1 der Anlage 1 zum BauGB (Kurzdarstellung des Vorhabens, Rechtsgrundlagen) sind im Umweltbericht enthalten.</li> <li>▪ Zu den Vorgaben von Ziffer 2 sind im Umweltbericht ebenfalls bereits Aussagen enthalten. Weitergehende Erkenntnisse liegen derzeit nicht vor.</li> <li>▪ Der Vorgabe von Ziffer 3 b) der Anlage 1 zum BauGB kann durch eine ökologische Baubegleitung entsprochen werden, die in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt wird.</li> </ul> <p>Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze besteht bereits eine dichte Heckenstruktur entlang des Feldweges. Vor diesem Hintergrund ist die Anlage einer zweiten Heckenreihe wenig zielführend und würde zudem eine Vergrößerung des Plangebietes zulasten landwirtschaftlicher Flächen erfordern. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausbildung der Gebäudekörper ergibt sich aus dem noch durchzuführenden Architektenwettbewerb für das Feuerwehrgebäude. In der Wettbewerbsauslobung kann eine Fassadenbegrünung ggf. vorgegeben werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird jedoch keine entsprechende Festsetzung aufgenommen, um den architektonischen Gestaltungspielraum nicht einzuengen. Eine Empfehlung ist als Hinweis jedoch bereits enthalten.</p>

#### Ausgleichsmaßnahmen

Unter der Ziffer 1.11 im Textteil zum Bebauungsplan ist zu ergänzen und damit zu bestätigen, dass sich die Flächen, auf denen die externen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, im Eigentum oder zumindest in der Verfügungsgewalt der Stadt Sachsenheim befinden. Das heißt, wenn sich die Flächen nicht im Eigentum der Stadt befinden, muss für die dauerhafte Sicherung der Umsetzung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen eine Reallast und/oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt im Grundbuch, bis Satzungsbeschluss oder Genehmigung des Bebauungsplans, eingetragen werden. So ist gesichert, dass auch die Ausgleichsmaßnahmen als Teil des Bebauungsplans vollzogen werden können. Wir bitten um die Zusendung von Mehrfertigungen der Grundbucheintragungen. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Sicherung der Grundstücke für den Ausgleich dauerhaft bzw. solange der Eingriff besteht, erfolgen muss. Die Sicherstellung der extensiven Wiesenpflege muss zunächst für den Zeitraum von 30 Jahren gewährleistet sein. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans sind gemäß § 18 Abs. 2 NatSchG der unteren Naturschutzbehörde die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegenden Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Absatz 3 BauGB und § 200a BauGB zu übermitteln. Wir bitten dies in tabellarischer Form vorzunehmen. In der Tabelle ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen zu nennen und mitzuteilen, von wem die Pflege / Bewirtschaftung wahrgenommen wird.

#### Artenschutz und Biotopschutz

Der unteren Naturschutzbehörde liegt kein aktuelles Artenschutzgutachten vor. Allerdings wurden wesentliche Inhalte in den Umweltbericht übernommen. Mit unmittelbaren Konflikten mit dem besonderen Artenschutz, gemäß § 44 BNatSchG, ist durch die heute noch bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung der überplanten Fläche nicht zu rechnen.

Entsprechend der Tabelle 2 unter der Ziffer 5.6 des Umweltberichts kann jedoch ein Brutgeschehen (Brutverdacht) der Goldammer und der Klappergrasmücke in der südlich angrenzenden Hecke nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin wird diese Hecke als Flugroute bzw. Jagdkorridor für Fledermäuse fun-

Die Regelung von Eigentumsverhältnissen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes und kann mangels Rechtsgrundlage auch nicht festgesetzt werden. Der Zugriff auf die Ausgleichsflächen ist auf anderem Wege abzusichern. Die Ausgleichsflächen und deren Sicherung werden der Unteren Naturschutzbehörde nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes mitgeteilt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde in den Umweltbericht integriert und liegt daher vollständig vor.

Im Umweltbericht wird auf die Brutstätten von Heckenbrütern in der angesprochenen Heckenstruktur hingewiesen. Es wird jedoch festgestellt, dass diese Hecke von der Planung nicht tangiert wird. Sie befindet sich außerhalb des Plangebietes und kann daher planungsrechtlich im Bebauungsplan auch nicht gesichert werden. Die Feldhecke ist zwar nicht als gesetzlich geschütztes Biotop

gieren. Bei dieser Hecke ist von einer gesetzlich, gemäß § 33 NatSchG, geschützten Feldhecke auszugehen, die entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt und nicht zerstört werden darf. Somit ist sowohl aus artenschutzrechtlichen als auch aus Biotopschutzgründen die Hecke bereits auf der Ebene des Bebauungsplans durch entsprechende Festsetzungen oder durch Hinweis auf die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (§ 30 und § 44 BNatSchG) zu schützen. Auf die Einhaltung der DIN 18920 und der RAS LP 4 sowie die Installation einer generell tierfreundlichen Baustellenbeleuchtung sollte bereits in diesem Zusammenhang verwiesen werden. So ist der Konflikt mit dem höherrangigeren gesetzlich verankerten Biotop- und besonderen Artenschutz gelöst.

#### FFH-Gebiet

Das Ergebnis der Natura 2000 bzw. FFH-Vorprüfung des Büros AWL vom 20.09.2017 wird von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen (siehe Anlage: Formblatt zur Natura 2000 - Vorprüfung in Baden-Württemberg). Wir beziehen uns hierbei auf das einzig noch relevante Formblatt zu Vorprüfung, das den zwischenzeitlich festgelegten Standort 2, auf dem Fist. Nr. 856, zum Inhalt hat.

#### Landschaftsschutzgebiet

Mit E-Mail vom 21.08.2023, versendet [Name entfernt] in Vertretung für die Stadt Sachsenheim, erhalten die nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, gemäß § 49 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG, die Gelegenheit, sich zu dem für die Errichtung des Feuerwehrhauses notwendigen Antrag auf Befreiung von den Vorschriften der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Kirbachtal mit angrenzenden Gebieten von Sachsenheim-Häfnerslach über Sachsenheim Hohenhaslach bis Sachsenheim-Kleinsachsenheim, Vaihingen-Horrheim und Vaihingen-Gündelbach" bis zum 29.09.2023 zu äußern. Wir bitten, uns die Stellungnahmen dann zeitnah zukommen zu lassen.

#### Pflanzliste

Aus Gründen erhöhter Standortansprüche bzw. wegen des Wasserbedarfs sollten folgende Bäume aus der Pflanzliste gestrichen werden: Hänge-Birke, Rot-

kartiert, ist jedoch aufgrund ihrer Ausbildung als solches einzustufen und damit im Bestand dauerhaft gesichert.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurden der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Die Antragstellung erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.

Der Anregung wird gefolgt, die Pflanzenliste wird angepasst.

<p>Buche, Stiel-Eiche und Sommer-Linde. Stattdessen sollten die Trauben-Eiche und die Mehlsbeere ergänzt werden.</p>	
<p><b>IV. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b></p> <p><b>Starkregen</b> Die Stadt Sachsenheim hat derzeit kein Starkregenrisikomanagementkonzept. Wir regen, unabhängig von diesem Bebauungsplanverfahren, an, dieses für die Gemeinde zu erstellen. Konzepte werden vom Land derzeit mit 70% gefördert.</p> <p><b>Bodenschutz</b> Nach der Abwägungsmatrix wollte die Stadt Sachsenheim unsere Anregung für eine Oberbodenmanagement mit landwirtschaftlicher Verwertung prüfen. Allerdings finden sich hierzu im Umweltbericht keine Erläuterungen, auch nicht in der E/A-Bilanz. Wir bedauern, dass ein Oberbodenmanagement nicht weiterverfolgt wurde, obwohl hier die fachlichen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Verwertung des hochwertigen humosen Oberbodens gegeben wären.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in der E/A-Bilanz zum Schutzgut Boden in der Tabelle 3 ein falscher Wert von 8 ÖP pro m<sup>2</sup> für die unbebaute Bodenfläche angegeben wurde. Dieser müsste laut Umweltbericht 11,32 lauten (2,83 x 4). Somit ergibt sich insgesamt eine höhere Bewertung des Schutzgutes Boden im Ist-Zustand und ein höheres, auszugleichendes Defizit.</p> <p>Derzeit gehen wir davon aus, dass gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG die Einwirkfläche auf den bislang unbebauten Boden durch Voll- und Teilversiegelung, Auffüllung/Abgrabung, Baustelleneinrichtungs- und Entwässerungsflächen mehr als 0,5 Hektar beträgt und somit ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen ist (gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben). Die Erstellung des BSK sowie die Überwachung der Umsetzung wäre von einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zu erbringen. Das BSK wäre rechtzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Anregung zur Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Ein Oberbodenmanagement ist weiterhin möglich und wird im Zuge der weiteren Gebäudeplanung geprüft. Da die Gebäudekubatur und die tatsächlich beanspruchte Fläche erst nach Abschluss des Architektenwettbewerbs für das Feuerwehrgebäude feststehen, kann auch erst zu diesem Zeitpunkt die Menge des anfallenden Oberbodens abgeschätzt werden.</p> <p>Die Anmerkung ist korrekt, der Umweltbericht beinhaltet bezüglich der Bewertung der unbebauten Bodenfläche einen Fehler. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend korrigiert. Das auszugleichende Defizit beträgt 31.836 Ökopunkte und kann weiterhin durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Das Erfordernis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes bei Eingriffen &gt; 0,5 ha gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG wird als Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>

Wir weisen darauf hin, dass Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gegebenenfalls einer Zulassung bedürfen.

Neue gesetzliche Änderungen:

Auf Grund geänderter Gesetzeslage (LBodSchAG, BBodSchV, Mantelverordnung, LKreiWiG) und aktualisierter Merkblätter des Landratsamtes weisen wir auf folgende Punkte hin, die im Textteil unter Ziffer 3.6 Bodenschutz zu überarbeiten wären:

- Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und § 7 (Vorsorgepflicht) wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Merkblatt August 2023).
- Ebenso wird auf die Pflicht zur Beachtung von § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) hingewiesen. Hiernach ist bei künftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen ab 0,5 ha Einwirkfläche auf den Boden (u.a. Versiegelungsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Retentionsflächen) ein Bodenschutzkonzept (BSK) zusammen mit den Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Weiterhin soll auf eine möglichst hochwertige Verwertung von Überschussmassen hingewirkt werden (siehe Merkblatt „Verwertung von Erdaushub“ vom August 2023 des LRA, FB Umwelt). Das BSK ist von einer bodenkundlich versierten Fachkraft zu erstellen. Sie hat gemäß § 18 Bundes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (BBodSchG) einen Sachkundenachweis zu führen. Wir empfehlen, diese frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden.
- Weiterhin wird auf § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Abs. 4 soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Für Überschussmassen > 500 m<sup>2</sup> sind die Verwertungswege in einem Erdaushubverwertungskonzept darzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

Wir bitten, die Merkblätter den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und - soweit noch nicht erfolgt - im Bebauungsplan ergänzt. Die genannten Merkblätter sind bei der Umsetzung von Vorhaben in jedem Fall zu beachten. Eine Beilage zum Bebauungsplan wird nicht als erforderlich angesehen.

**V. Immissionsschutz**

Zu dem Bebauungsplan hatten wir im Februar 2021 Stellung genommen. Zwischenzeitlich haben sich hinsichtlich der von uns vertretenen Belange keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Wir verweisen auf unsere bisherige Stellungnahme.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden von anderen Fachbehörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, die sich auf die in unsere Zuständigkeit fallenden Themen „Geräusch- und Geruchsmissionen“ beziehen. Hierzu merken wir folgendes an:

Unser Fachbereich (Gewerbeaufsicht) hat frühzeitig im Verfahren Kontakt zum Kommandanten der Feuerwehr Sachsenheim aufgenommen, um zu klären, wie häufig sich Personen auf dem geplanten Feuerwehrgelände aufhalten werden. Wir haben die Auskunft erhalten, dass eine dauerhafte bzw. regelmäßige Anwesenheit im Sinne einer Wachbereitschaft nicht stattfinden wird. Die Anwesenheit beschränkt sich im Wesentlichen auf die Feuerwehreinsätze sowie die Treffen für Übungen. Die Anwesenheitszeiten sind somit deutlich geringer als bei den schutzwürdigen Wohn- Misch- bzw. Gewerbegebieten. Wir stufen das Grundstück des Feuerwehrhauses deshalb als ein Gebiet ein, in dem sich Personen nur vorübergehend aufhalten. Dementsprechend besteht kein Schutzanspruch hinsichtlich der einwirkenden Geruchsmissionen.

Hinsichtlich des Themas Lärmmissionen weisen wir darauf hin, dass Standorte für Feuerwehrhäuser im Außenbereich in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich besser geeignet sind als Standorte im oder am Rande von Ortslagen, da dort im Regelfall die Schutzwürdigkeit geringer ist, weniger Menschen betroffen sind und größere Schutzabstände realisiert werden können. Die betroffenen Gemeinden im Kirbachtal verfügen zudem nicht über entsprechend dimensionierte Gewerbegebiete, die sich für eine Ansiedlung anbieten würden. In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist die Standortwahl somit schlüssig.

In der Stellungnahme vom Februar 2021 wird auf Lärmmissionen durch den Betrieb des Feuerwehrgebäudes sowie Geruchseinwirkungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen. Der Gemeinderat hat die Stellungnahme am 25.07.2023 wie folgt abgewogen:

- Vermeidung von Lärmmissionen, insbesondere der Ausfahrt mit Martinshorn, durch Lichtsignalanlage an der L 1110
- Verzicht auf Erstellung eines Geruchsgutachtens, da Feuerwehrgebäude keine dauerhaften Aufenthaltsräume beinhaltet

Vor diesem Hintergrund wird die Einschätzung des Landratsamtes mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

<p><b>VI. Landwirtschaft</b> Wir verweisen inhaltlich auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung vom Februar 2021.</p> <p>Bezüglich der Einfriedung des Standortes weisen wir auf die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg hin.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.</p>	<p>In der Stellungnahme vom Februar 2021 wird die Planung aus mehreren Gründen kritisch gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beanspruchung von fruchtbaren Landwirtschaftsflächen</li> <li>▪ Beeinträchtigung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe westlich der L 1110 durch Lärmemissionen des Feuerwehrgebäudes</li> <li>▪ Mögliche Konflikte durch Gerüche</li> <li>▪ Gefährdung der Betriebe in ihrem Fortbestand</li> <li>▪ Vermeidung der Beanspruchung von weiteren Landwirtschaftsflächen für Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul> <p>In der Behandlung der Stellungnahmen hat der Gemeinderat am 25.07.2023 die Stellungnahme wie folgt abgewogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bekräftigung der Standortwahl zur Einhaltung der Hilfsfristen</li> <li>▪ Vermeidung von Lärmemissionen, insbesondere der Ausfahrt mit Martinshorn, durch Lichtsignalanlage an der L 1110</li> <li>▪ Verzicht auf Erstellung eines Geruchsgutachtens, da Feuerwehrgebäude keine dauerhaften Aufenthaltsräume beinhaltet</li> <li>▪ Keine Gefährdung der Betriebe zu erwarten</li> <li>▪ Geplant keine Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen für Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul> <p>Die Anmerkung zu einzuhaltenden Grenzabstände werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>VII. Straßen</b> Unsere Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.</p>

**VIII. Verkehr**

Der entlang der L 1110 geführte Radweg würde in die Alarmausfahrt der Feuerwehr münden. Um die Sicherheit der Radfahrer auch bei schlechteren Sichtverhältnissen (z.B. aufgrund Dämmerung oder Dunkelheit) gewährleisten zu können, muss der Bereich ausreichend beleuchtet sein, sodass Radfahrer rechtzeitig von den Einsatzfahrzeugen erkannt werden können.

An der im Plan gekennzeichneten Alarmausfahrt besteht aktuell eine Bushaltestelle. Aus Verkehrssicherheitsgründen darf die Wartefläche der Bushaltestelle nicht in den Ausfahrten der Feuerwehr liegen. Im Zuge des Umbaus muss daher auch eine alternative Wartefläche für die Nutzer des Busverkehrs eingerichtet werden.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnte, von der Stadtverwaltung vorgeschlagene, Ampelregelung für die Feuerwehrausfahrt im Alarmfall halten wir nicht für erforderlich. Um die Schreckwirkung auf die Tiere zu vermeiden, kann unseres Erachtens die Ausfahrt auch ohne Martinshorn erfolgen. Der geplante Standort der neuen Feuerwehr ist gut einsehbar. Ausfahrende Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht sind daher bereits frühzeitig erkennbar. Wenn erforderlich, könnte gegebenenfalls an der L 1110 aus beiden Richtungen ein gelbes Warnlicht installiert werden, welches den Verkehr bereits warnt, bevor die Einsatzfahrzeuge ausfahren und an der Straße erkennbar werden.

Die Anmerkung zur Verkehrssicherheit von Radfahrern wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Gebäude- bzw. Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Lage der Ausfahrt wird erst nach Durchführung des Architektenwettbewerbs durchgeführt. In diesem Zuge wird auch die Bushaltestelle berücksichtigt.

Die Anmerkung zu einer Ampelregelung oder einem Warnlicht wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Direkte Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

**Beschlussvorschlag**

- An der Festsetzung zu Stellplätzen und Nebenanlagen (Ziffer 1.4 und 1.5) wird festgehalten.
- Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird korrigiert.
- Der Anregung zur Ausbildung einer Randeingrünung an der südöstlichen Plangebietsgrenze wird nicht gefolgt.
- Der Anregung zur Festsetzung einer zwingenden Fassadenbegrünung wird nicht gefolgt.
- Die Pflanzenliste wird angepasst.
- Ein Hinweis auf Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes bei Eingriffen über 0,5 ha wird ergänzt.
- Der Radweg sowie die Bushaltestelle werden im Zuge der weiteren Gebäude- und Erschließungsplanung berücksichtigt.
- Die Notwendigkeit einer Ampelregelung oder Signalanlage an der Feuerwehrausfahrt wird geprüft oder abgestimmt.

#### 4 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 28.08.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-14031 vom 02.02.2021 sowie Hinweis Ziffer 3.5 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 26.06.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 02.02.2021 beinhaltet allgemeine Hinweise zu den örtlichen Baugrundverhältnissen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 25.07.2023 wird verwiesen.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

#### 5 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Stellungnahme vom 24.08.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Wir haben den Bebauungsplanentwurf auf die Belange der Bodensee-Wasserversorgung geprüft. Unsere Anlagen sind verzeichnet und das Leitungsrecht mit seinen Einschränkungen erwähnt. Wir stimmen dem Bebauungsplanentwurf zu und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

#### 6 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 20.09.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Mit Schreiben vom 27. Januar 2021/PTI 21-Betrieb, [Name entfernt] haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 21.01.2021 beinhaltet allgemeine Anmerkungen zu Telekommunikationsleitungen.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 7 Stadt Sachsenheim - Infrastruktur und Umwelt

Stellungnahme vom 11.08.2023	Behandlung/Abwägung
<p>In Bezug auf das vorhandene Leitungsrecht ist mir aufgefallen, dass im Planteil oberhalb des Leitungsrechtes eine durchgezogene Hecke vorgesehen ist. Es wird zwar im Textteil unter 1.9 und in der Begründung unter 10.8 darauf hingewiesen, dass das LR nicht tiefwurzelnd bepflanzt darf, jedoch im Plan ist es nicht ersichtlich. Die Schmutzwasserleitung in diesem Bereich hat nur 1,5 m Überdeckung und ähnlich verhält sich mit der BWV-Leitung. Deswegen bitten wir Sie, bei der weiteren Planung, dies auf jeden Fall zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass das Leitungsrecht bei der Umsetzung des flächenhaften Pflanzgebotes (Heckenpflanzung als Randeingrünung) zu beachten ist. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Stadt Sachsenheim - Infrastruktur und Umwelt vorzunehmen.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Leitungsrecht ist bei der Umsetzung des flächenhaften Pflanzgebotes zu beachten.</li> </ul>	

## 8 Polizeipräsidium Ludwigsburg

Stellungnahme vom 20.09.2023	Behandlung/Abwägung
<p>gegen den Bebauungsplan „Feuerwehr Kirbachtal“ bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Einwände.</p> <p>Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Durch Sicherungstechnik können Wohnungseinbrüche verhindert werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies deutlich günstiger und effektiver, als im Nachhinein nachzurüsten. Da es bereits im näheren Umfeld in jüngster Zeit zu Einbrüchen in Feuerwehrgerätehäuser kam und hierbei Spreizer oder ähnliches Diebesgut erlangt wurde wird nochmals auf die Wichtigkeit der Sicherheitstechnik hingewiesen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.</p>

<p>Wir bitten Sie, im Rahmen der Ausführungsplanung auf das polizeiliche Angebot einer kostenlosen und unverbindlichen sicherungstechnischen Beratung aufmerksam zu machen. Dies ist auch schon möglich, bevor die Gebäude errichtet werden. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Kontaktdaten entsprechend weitergeben würden:</p> <p>Polizeipräsidium Ludwigsburg  Referat Prävention  Tel: 07141 – 18 8001  ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de</p>	
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 9 Stadt Bietigheim-Bissingen

Stellungnahme vom 19.09.2023	Behandlung/Abwägung
Die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen sind nicht berührt.	Keine Anregungen oder Bedenken
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 10 Gemeinde Bönnigheim

Stellungnahme vom 13.09.2023	Behandlung/Abwägung
die Stadt Bönnigheim macht zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Bedenken und Anregungen geltend.	Keine Anregungen oder Bedenken
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**11 Gemeinde Freudental**

<b>Stellungnahme vom 21.09.2023</b>	<b>Behandlung/Abwägung</b>
Die Gemeinde Freudental erhebt keine Einwände.	Keine Anregungen oder Bedenken
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**12 Stadt Güglingen**

<b>Stellungnahme vom 21.08.2023</b>	<b>Behandlung/Abwägung</b>
Seitens der Stadt Güglingen bestehen zu dem oben genannten Verfahren keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**13 Stadt Markgröningen**

<b>Stellungnahme vom 23.08.2023</b>	<b>Behandlung/Abwägung</b>
Die Stadt Markgröningen bedankt sich für die Beteiligung und hat keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**14 Stadt Oberriexingen**

Stellungnahme vom 29.08.2023	Behandlung/Abwägung
Die Stadt Oberriexingen hat gegen den „Bebauungsplan „Feuerwehr Kirbachtal“ in Sachsenheim“ nichts einzuwenden.	Keine Anregungen oder Bedenken
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**15 Stadt Vaihingen an der Enz**

Stellungnahme vom 22.08.2023	Behandlung/Abwägung
Zu dem B-Plan gibt es seitens der Stadt Vaihingen an der Enz keine Bedenken oder Anregungen	Keine Anregungen oder Bedenken
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

16 NABU

Stellungnahme vom 25.09.2023	Behandlung/Abwägung
<p>[Anmerkung: es handelt sich um eine gemeinsame Stellungnahme zum Bebauungsplan sowie zum Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet]</p> <p>Zu den per Mail am 21 August 2023 übersandten Planungsunterlagen nehmen die NABU Gruppe Sachsenheim und der NABU-Kreisverband Ludwigsburg im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes Stellung.</p> <p>Wir bleiben bei unserer ablehnenden Haltung, deren Begründung wir mehrfach in unseren Stellungnahmen erläutert haben. Der vom Büro BIT   STADT + UMWELT vorliegende Antrag beschreibt eingehend, wie massiv der Eingriff in bestehende Schutzgebiete ist. Dennoch nehmen wir zu einzelnen Punkten des Antrages Stellung:</p> <p>Die unter 10.2 aufgeführten Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Minimierung begrüßen wir. Wir beantragen die Aufnahme eines Punktes, der eine ausreichende Statik für eine zukünftige, zusätzliche Dach-Fotovoltaik-Anlage vorsieht, wenn hier optisch verträgliche Lösungen vorhanden sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der vorgesehene Gehölzstreifen knapp bemessen ist und keinen höheren Bäumen Platz bietet. Wenn dieser Gehölzstreifen nicht erweitert werden kann, müssten Verhandlungen mit den angrenzenden Eigentümern erfolgen, die eine Ausbreitung der Kronendächer über die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen, sodass an den Grundstücksgrenzen höhere Bäume gepflanzt werden können. Ohne Bäume wird die optisch starke Beeinträchtigung des Kirbachtals nicht zu mindern sein. Wir weisen noch einmal daraufhin, dass das Kirbachtal von Wanderern stark frequentiert wird, die mit Befremden auf diesen massiven Eingriff reagieren werden.</p>	<p>Auf den Abwägungsbeschluss vom 25.07.2023, in dem die Auswahl des Standortes bekräftigt wird, wird verwiesen.</p> <p>Gemäß § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sind Dachflächen auf Neubauten für die Gewinnung von Solarenergie zu nutzen. Eine ausreichende Statik ist daher obligatorisch.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung des Pflanzgebotes geprüft.</p>

<p>Die unter 10.3. aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sehen als Ausgleich über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus die Umwandlung eines aufgegebenen Weinberges zu einer Magerwiese auf Flurstück 800 in Ochsenbach vor. Diese Maßnahme ist ökologisch sinnvoll. Eine dauerhafte Pflege der Magerwiese muss unbedingt erfolgen, um einen Aufwuchs mit Brombeeren etc. zu verhindern.</p>	<p>Die Bewertung der Ausgleichsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Solarenergiegewinnung auf Dachflächen ist gemäß KlimaG BW zwingend vorzusehen. Eine zusätzliche Festsetzung ist im Bebauungsplan daher nicht erforderlich.</li> <li>▪ Die Anpflanzung höherer Bäume im flächenhaften Pflanzgebiet wird im Zuge der Umsetzung geprüft.</li> </ul>	

## 17 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Stellungnahme vom 28.09.2023	Behandlung/Abwägung
<p>[Anmerkung: es handelt sich um eine gemeinsame Stellungnahme zum Bebauungsplan sowie zum Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet]</p> <p>Der LNV bleibt bei seiner ablehnenden Haltung zu dem geplanten Feuerweh Standort im Kirbachtal. Unsere Ablehnung haben wir mehrfach begründet, u.a. in unserer Stellungnahme vom 11.02.2021, die auch in Ihrer Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung aufgeführt wurde, sowie in unserer Stellungnahme vom 04.05.2023 zur 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Sachsenheim 2006 - 2021.</p> <p>Sollte der Bebauungsplan gleichwohl weiterverfolgt werden, sehen wir beim Textteil die Regelungen unter Ziffern 1.7.1 (Beleuchtung) und 1.7.2 (Vermeidung von Vogelkollisionen) vom Grundsatz her positiv. Allerdings sind auch bei spiegelnden Glasflächen von 4 qm und darunter Vogelkollisionen möglich. Außerdem ist für uns die vorgesehene Alternativregelung im 2. Satz nicht nachvollziehbar. Geht es hier um größere Glasflächen als 4 qm? Und warum „kön-</p>	<p>Auf den Abwägungsbeschluss vom 25.07.2023, in dem die Auswahl des Standortes bekräftigt wird, wird verwiesen.</p> <p>Die Festsetzungen für Maßnahmen gegen Vogelkollisionen sowie für eine insektenschonende Beleuchtung werden anpasst.</p>

nen“? Hier geht es doch um Planungsrechtliche Festsetzungen. Insgesamt empfehlen wir, bei beiden Ziffern die Erkenntnisse der letzten Jahre aufzugreifen und folgende Formulierungen zu verwenden. Dazu schlagen wir Ihnen folgende Formulierungen vor:

#### 1. Für eine insektenschonende Beleuchtung

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.“ Dazu gibt es inzwischen eine LNV-Info (08/2021). Sie ist als Anlage/Datei beigefügt. Vorstehend sind dabei insbesondere die Abbildung 5 und der Abschnitt 3.6 (Hinweise für Stellungnahmen und Festsetzungen in Bebauungsplänen), beides auf S. 10 der LNV-Info, relevant.

#### 2. Gegen sog. „Vogelschlag“

Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Zur Verhinderung dieses sog. „Vogelschlags“ an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von max. 15 % zulässig. Siehe dazu insbesondere Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte unter dem Link [https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB\\_Voegel\\_und\\_Glas\\_D\\_2017.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf).

Den per E-Mail vom 21.08.2023 in die Anhörung gegebenen Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet können wir - entsprechend unserem o.g. Aussagen zum Bebauungsplanentwurf - ebenfalls nicht befürworten.

Der Antrag auf Befreiung von der LSG-Rechtsverordnung erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.

**Beschlussvorschlag**

- Die Festsetzungen für Maßnahmen gegen Vogelkollisionen sowie für eine insektenschonende Beleuchtung werden anpasst.